

STATUTEN VEREIN SASSO RESIDENCY

RECHTSFORM

Artikel 1:

Unter dem Namen «Sasso Residency» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB's. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

ZIEL & ZWECK

Artikel 2:

Das Ziel und der Zweck des Vereins:

- Ziel des Vereins ist es, die vom 2010 verstorbenen Arzt Karl Rohner hinterlassene Liegenschaft am Nucleo Vecchio 12 in 6575 Vairano (Gambarogno, TI) zu erhalten und als «Künstlerhaus» gemeinnützig zu betreiben. Der Verein organisiert die Verwaltung und den Unterhalt des nachfolgend CASA SASSO genannten Hauses.
- Weiter übernimmt der Verein folgende Organisationsfelder bzw. 4 Sparten zur aktiven Belegung des Hauses.
- In diesen **4 Sparten** soll sich das CASA SASSO zur lebendigen Kulturproduktionsstätte entwickeln und sich als innovative kulturelle Institution mit überregionaler Ausstrahlung etablieren. Die aktiven Vereinsmitglieder sind sowohl berechtigt als auch verpflichtet, bei der Mitgestaltung und Umsetzung der CASA SASSO mitzuhelfen.

1. Sasso Residency:

Der Verein übernimmt die Auswahl und Betreuung der zu den Atelieraufenthalten geladenen Kunst- und Kulturschaffenden aller Sparten aus In- und Ausland. Das auf ein langfristiges Bestehen ausgelegte Unterfangen bietet Akteurinnen und Akteuren aus dem künstlerischen oder gestalterischen Feld einen geeigneten Raum für die fokussierte Arbeit im Rahmen eines Atelierstipendiums. Die Sasso Residency soll den StipendiatInnen als Rückzugsort dienen, um konzentriertes produktives Arbeiten zu ermöglichen.

2. Vermietungen an Freunde des Hauses, aktive Mitglieder & Gönner:

Der Verein ermöglicht Gönnern und den aktiven Mitgliedern zu günstigen Konditionen das Haus für Workshops, Kurse, Arbeitssessions und Ferien zu nutzen und zu öffnen und übernimmt dafür die notwendige Betreuungsarbeit. Während der **Sasso Residency** haben die eingeladenen Künstler*innen Vorrang: das Haus ist in dieser Zeit nicht zugänglich für aktive Mitglieder zur privaten Nutzung. Es gelten die jeweiligen solidarischen Richtpreise siehe Vermietungsmanual.

3. Vermietungen an Institutionen, juristische Personen:

Der Verein öffnet anderen kulturellen Institutionen und juristischen Personen die CASA SASSO, um es mit eigenen Projekten oder Residenzen zu mieten bzw. zu bespielen und bietet – falls gewünscht – eine Betreuung an. Der jeweilige Mietpreis wird jeweils individuell mit den jeweiligen Institutionen bzw. Es gilt der solidarische Richtpreis. Ausnahme: die juristische Person bzw. Institution ist aktives Mitglied. *(Details siehe Vermietungsreglement im Anhang)*

4. Vereinsinterne Veranstaltungen:

Die Vereinsmitglieder sind aufgefordert, die Leerzeiten des Hauses mit eigenen Workshops, Tage der offenen Türen etc. zu bespielen

SITZ

Artikel 3:

Der Sitz der Vereins befindet sich in Emmenbrücke.

SASSO OFFICE
c/o Valentin Beck
Merkurstrasse 19
6020 Emmenbrücke

ORGANISATION

Artikel 4:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 5:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag & Mietbeitrag)
- Gönnerbeiträge
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Vermächtnissen & Zuwendungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Crowdfunding

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; siehe Artikel 22. Die Mitglieder sind jedoch explizit aufgefordert, bei einem eventuellen und vorraussehbaren Jahresdefizit aktiv mitzuhelfen, Geld einzutreiben. Die/der Verantwortliche der Finanzen wird alle anderen Vereinsmitglieder fortlaufend und rechtzeitig über ein allfälliges Jahresdefizit informieren, damit genügend Handlungsspielraum vorhanden ist.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktive Vereinsmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag von mindestens 100 CHF. Passive Mitglieder sind als Gönnermitglied zu verstehen und unterstützen den Verein jährlich mit mind. 200 CHF - Details siehe Artikel 7.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6:

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Artikel 2 genannten Vereinszwecke haben und diese unterstützen und nutzen. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Artikel 7:

Der Verein besteht aus:

dem Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Folgende Rollen übernimmt der Vorstand:

- Präsident*in
- Co-Präsident*in
- Künstlerische Leitung - doppelt besetzt
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Garten
- Haustechnik
- Vermietungen

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der GV zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- die Buchführung des Vereins
- Einstellungen/Entlassungen von bezahlten und freiwilligen Mitarbeitern
- das Erteilen von zeitlich begrenzten Aufträgen an Vereinsmitglieder oder Externe
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- das Eintragen von Vermietungen im Onlinekalender. Jedes Vorstandsmitglied ist dazu befähigt.

Jedes Vorstandsmitglied zahlt den jährlichen Mitgliederbeitrag von 100 CHF.

den Aktivmitgliedern:

Die Aktivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

Der Mitgliederbeitrag beträgt 100 CHF/ Jahr (siehe Art.5).

Die Aufgaben der Aktivmitglieder sind:

- Dreimal jährlich findet ein Garten- und Putzwochenende statt. Es ist Pflicht an einem Wochenende teilzunehmen. Mögliche Termine werden an der GV besprochen und mindestens 2 Monate im Voraus definitiv bekanntgegeben. Die Abmeldung erfolgt schriftlich per Mail an den Vorstand.
- aktive Mithilfe und Interesse an der Erreichung der in Artikel 2 genannten Vereinszwecke, diese unterstützen und nutzen.

Aktivmitglieder können selber keine Vermietungen vornehmen sondern wenden sich dafür immer an ein Vorstandsmitglied. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in den SASSO - Kalender zu erhalten.

Gönner*innen:

Gönner*innen besitzen kein Stimmrecht.

Passive Mitglieder sind als Gönner*innen zu verstehen.

Der Gönner*innenbeitrag beträgt mind. 200 CHF/Jahr und kann in Form von Geld oder Naturalspenden sein (siehe Art.5).

Gönner*innen können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Die Aufgaben der Gönner*innen sind:

- aktive Mithilfe und Interesse an der Erreichung der in Artikel 2 genannten Vereinszwecke, diese unterstützen und nutzen.

Artikel 8:

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Generalversammlung darüber.

Artikel 9:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- bei Ausschluss aus wichtigen Gründen, die da sind: Verletzung der Statuten, Verstösse gegen Ziele des Vereins, etc.
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während 2 Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- bei natürlichen Personen durch Tod.
- bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.

Artikel 10:

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden (Versanddatum). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11:

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Artikel 12:

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Festsetzung der Vermietungspreise
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Artikel 13:

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 14:

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 15:

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der die Präsident*in den Stichentscheid.

Artikel 16:

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Artikel 17:

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- die Berichte der Revisionsstelle (vergangene Jahresrechnung & zukünftiges Jahresbudget)
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl des/der Präsident*in und Vorstand
- Änderung Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung und Austausch über das Tätigkeitsprogramm

Artikel 18:

Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Antrag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen.

Artikel 19:

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

REVISIONSSTELLE

Artikel 20:

Die GV wählt 1 Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mind. einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Artikel 21:

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des&der Präsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

HAFTUNG

Artikel 22:


Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.


AUFLÖSUNG

Artikel 23:

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 20.01.2018 in Luzern angenommen.
Im Namen des Vereins:

Co-Präsident*in: Valentin Beck 

Co-Präsident*in: Sabina Winkler 

Protokollführer*in: Jara Helmi 